

Kreis Kleve
Fachbereich 6 - Technik
Abteilung 6.1
Az. 6.1/6.3-323-00239-2023-03-GV

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der BürgerEnergie Geldern GmbH, Wertmannsweg 18, 47608 Geldern auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 23.03.2023 (Eingang 21.04.2023) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X auf dem folgenden Grundstück im Stadtgebiet Geldern, Gemarkung Kapellen, beantragt:

WEA 03.15: Flur 14, Flurstück 228, ETRS 89-Koordinaten: 32.317.674,4 Ost; 5.715.110,2 Nord.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5.700 kW. Auf Grundlage einer Artenschutzprüfung der Stufe II und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen getroffen, damit es durch den Anlagenbetrieb nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Natur und Umwelt kommt. Das benachbarte Natura-2000-Gebiet Fleuthkuhlen ist nicht unmittelbar betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlagen nachgewiesenen Arten (insbesondere Fledermäuse) werden durch Betriebseinschränkungen und ein zweijähriges Monitoring verhindert. Weitere Empfehlungen zur Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen einer zusätzlichen Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf windenergiesensible Arten während der Suche nach Nahrung und nach geeigneten Rastplätzen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose mit Ergänzung belegt, dass bei Aufnahme des Betriebes die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den meisten maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Aufgrund der Überschreitung des Richtwertes an einem Immissionsort durch die gewerbliche Vorbelastung wurde nach Nr. 3.2.2 der TA Lärm eine Sonderfallprüfung durchgeführt, die nachgewiesen hat, dass der Zusatzbeitrag der geplanten Windenergieanlage irrelevant ist für die bereits bestehende Richtwertüberschreitung. Auf Grundlage einer Schattenwurfprognose wird ein Abschaltmodul programmiert, damit es an den maßgeblichen Immissionsorten durch den rotierenden Schlagschatten zu keiner unzulässigen Belästigung kommt. Die Lage des Anlagenstandortes im Reservegebiet für die Wassergewinnung „Böninghardt B4/F“ steht aufgrund der Größe der Anlage und der darin verwendeten wassergefährdenden Stoffe den Zielsetzungen des Gebietsentwicklungsplans GEP99 nicht entgegen. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve
Der Landrat
Gerwers

Kleve, den 15.12.2023